

# SICHERE GASTFREUNDSCHAFT

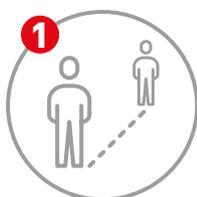
≡ Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus



## DIE KRITERIEN

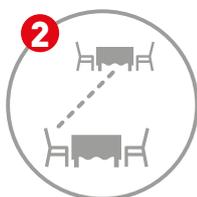
**Damit ein Betrieb das Kennzeichen „Sichere Gastfreundschaft“ führen darf, muss er sich zur Einhaltung nachfolgender Maßnahmen verpflichten und seine Beschäftigten mit Gästekontakt nehmen regelmäßig an Testungen auf Covid-19 teil.**

**Antragsberechtigt sind mit 1. November 2020 gewerbliche Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Jugendherbergen, Fremdenführer/Reisebetreuer und öffentliche zugängliche gewerbliche Gastronomiebetriebe.**



### BESCHÄFTIGTE

- Information der Beschäftigten zu Präventions- und Hygienemaßnahmen sowie zum richtigen Verhalten bei COVID-19-Symptomen bzw. Infektionen
- Sensibilisierung der Beschäftigten auf Einhaltung der Mindestabstandsregeln
- Regelmäßige Inanspruchnahme der freiwilligen Covid-19-Testungen durch Beschäftigte mit direktem Gästekontakt



### ABSTAND

- Anordnung von Tischen und Sitzgelegenheiten, um den Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten (sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist)
- Abstand zwischen Gäste-/Besucher-/Personengruppen



### HYGIENE

- Frequenzabhängiges Reinigen oft berührter Gegenstände und Oberflächen
- Regelmäßige Lüftung allgemein zugänglicher Bereiche (mindestens 1 Mal pro Stunde bzw. Türen offenhalten, soweit das Wetter dies erlaubt)
- Campingplätze: Einhaltung und regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen in den Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen
- Gastronomie: Bei Buffets ist durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Hotellerie: Bei Zimmerreinigung auf Lüften sowie auf einen Wechsel der Reinigungstücher und die Desinfektion der Handschuhe nach jedem Zimmer achten
- Hotellerie: Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen, insbesondere auf oft berührte Gegenstände achten



## BEHERBERGUNGSGÄSTE

Beim Check-In wird der Gast über Maßnahmen im Betrieb zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion informiert, vor allem über den Mindestabstand von einem Meter in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht der Gästegruppe angehören



## GÄSTE IN GASTRONOMIEBETRIEBEN

Information des Gastes über die geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen (insbesondere über Aus-hänge und Informationsblätter)



## KONTAKTNACHVERFOLGUNG

- Die Nutzung der „Stopp-Corona“ App wird empfohlen
- Beherbergungsbetriebe: Aufnahme der für die Nachverfolgung relevanten Kontaktdaten beim Check-in im Beherbergungsbetrieb (E-Mail oder Telefonnummer) bei Zustimmung des Gastes
- Gastronomiebetriebe, Fremdenführer/Reisebetreuer: Möglichkeit der freiwilligen Aufzeichnung von Kontaktdaten
- Aufbewahrung der Dienstpläne der Beschäftigten für vier Wochen.



## ISOLATION UND WEITERBETRIEB BEI VERDACHTSFALL BZW. POSITIVER TESTUNG

- Beherbergungsbetriebe: Gäste werden angehalten, bei COVID-19-Symptomen im Zimmer/in der Unterkunft zu bleiben. Beschäftigte werden angehalten, bei Anzeichen von Krankheit zuhause zu bleiben und den Arbeitgeber zu informieren
- Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Arbeit werden Beschäftigte isoliert
- Kontaktaufnahme des Betriebs mit der Gesundheitsbehörde bei COVID-19 Verdachtsfall
- Im Falle der positiven Testung Information aller Kontaktpersonen

## ANSPRECHPARTNER FÜR DAS KENNZEICHEN UND INFORMATIONEN

- Hier finden Sie die **Detailinformationen**
- **Rückfragen und weitere Informationen:** [sicheregastfreundschaft@wko.at](mailto:sicheregastfreundschaft@wko.at)